

Dokumentation

Praxischeck Inklusive Lösung

Chancen, Herausforderungen und Fragen aus Sicht der Jugendämter

Ergebnisbericht zur Veranstaltung am 05. Oktober 2023, Difu, Berlin

Das Dialogforum verfolgt das Ziel, einen kontinuierlichen und engen Austausch zwischen Bund und Kommunen über die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und die Etablierung einer inklusiveren Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen. Anliegen der Veranstaltung war es, mit Blick auf die aktuellen Herausforderungen in den Kommunen, wie z.B. Fachkräftemangel, Integration von Geflüchteten und Ausbau der Ganztagsbetreuung, offene Fragen der praktischen Umsetzung des geplanten Bundesgesetzes zur Inklusiven Lösung zu diskutieren und das Gesetzesvorhaben einem „Praxischeck“ zu unterziehen. Aus kommunaler Sicht wurde diskutiert, was unter welchen Voraussetzungen leistbar ist, welche Folgen sich aus den neuen gesetzlichen Ansprüchen ergeben und welche Unterstützung für eine erfolgreiche Umsetzung dieser Ansprüche in der Praxis erforderlich ist.

Der Aufbau der Veranstaltung orientierte sich an der inhaltlichen Ausrichtung der Sitzungen der AG „Inklusives SGB VIII“ unter Leitung der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Delligöz. Vorgestellt wurden noch keine Ergebnisse, sondern der bis jetzt erreichte Zwischenstand im Dialogprozess nach den fünf Sitzungen der AG „Inklusives SGB VIII“. Leitungs- und Fachkräfte aus Jugendämtern erhielten so einen direkten Einblick in den bisherigen Diskussionsprozess und konnten weitere konkrete Hinweise und Anregungen zum geplanten Gesetzesvorhaben aus Sicht der kommunalen Praxis direkt an das BMFSFJ weitergeben.

Dieses zentrale Anliegen wurde von Kerstin Landua, Projektleiterin des Dialogforums, und von Markus Schön, Dezernent Geschäftsbereich Bildung, Jugend, Sport, Migration und Integration, Stadt Krefeld und Beiratsvorsitzender des Dialogforums, bei der Eröffnung und Moderation der Veranstaltung explizit betont.

Im Verlauf der Veranstaltung stellte Dr. Heike Schmid-Obkirchner, Leiterin des Referates Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin, jeweils zentrale Aussagen zu insgesamt drei Themenblöcken

des geplanten Gesetzesvorhabens vor. Diese wurden von Janina Bessenich, Geschäftsführerin, Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie Berlin, und Dr. Andreas Dexheimer, Vorstand Diakonie Rosenheim, aus Sicht der Behindertenhilfe bzw. eines freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe kommentiert. In diesem Kontext wurde auch die jeweilige Positionierung des Dialogforums zu den einzelnen Sachverhalten vorgestellt, die im Vorfeld der Veranstaltung in den Beteiligungsprozess des BMFSFJ eingebracht wurde.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen und Diskussionsergebnisse aus dem Plenum zu den Gestaltungsmöglichkeiten (Optionen) wiedergegeben, die in den Sitzungen der AG „Inklusives SGB VIII“ in Vorbereitung der gesetzlichen Umsetzung der Inklusiven Lösung diskutiert wurden.

Fokus: Leistungstatbestand – Inhaltliche Ausgestaltung

- Anspruchsgrundlagen
- Behinderung als Anspruchsvoraussetzung
- Anspruchsinhaber

Einführend ging Dr. Heike Schmid-Obkirchner auf den Spannungsbogen zwischen bloßem Zuständigkeitswechsel und der Gestaltung eines inklusiven Unterstützungs- und Teilhabesystems ein. Es gehe nicht nur um die Frage des „Machbaren“, sondern um die Frage „was nützlich sei“, ohne dabei die Fachkräfte in der Praxis und die Adressat*innen zu überfordern. Die „Anspruchsgrundlage“ von Leistungen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen als zentralem und weichenstellenden Thema müsse klar geregelt sein und der systemische Blick der Kinder- und Jugendhilfe in der Anspruchsgrundlage deutlich werden. Es dürfe keine (neuen) „Schubladen“ innerhalb der Jugendhilfe („behindert“ – „nicht-behindert“ etc.) geben. Unklar sei bisher allerdings noch, wie mit dem Begriff der „Wesentlichkeit“ umgegangen werden soll, der so nur im SGB IX vorkommt.

Folgende Optionen standen in der AG „Inklusives SGB VIII“ zur Debatte: ¹

Option 1: Es besteht weiterhin die Trennung zwischen dem Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung bei einem erzieherischen Bedarf und auf Eingliederungshilfe bei einem behinde-

¹ Die in diesem Ergebnisbericht aufgeführten Optionen sind den Arbeitspapieren des BMFSFJ zur 2., 3. und 4. Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ beim BMFSFJ entnommen. Veröffentlicht sind diese unter: <https://gemeinsam-zum-ziel.org/bibliothek>.

rungsbedingten Bedarf. Der bisherige § 35a SGB VIII wird insofern auf die Fälle der (drohenden) geistigen und körperlichen Behinderung erweitert und so angepasst, dass er mit der UN-BRK im Einklang steht.

Option 2: Es wird ein neuer Leistungstatbestand eingeführt, der die bisherigen Ansprüche auf Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe umfasst; er lautet

- Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe,
- Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe,
- Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe und Erziehung oder
- Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe und Erziehung

Im Tatbestand des neuen Rechtsanspruches werden abhängig vom Bedarf zwei unterschiedliche Leistungsvoraussetzungen benannt. Der einheitliche Rechtsanspruch bildet insofern nur das „Dach“ über zwei alternative Tatbestandsvoraussetzungen mit alternativen Rechtsfolgen.

Option 3: Es wird ein **neuer Rechtsanspruch** (Titel des Anspruchs wie bei Option 2) eingeführt. **Er benennt einheitliche Tatbestandsvoraussetzungen für alle Kinder und Jugendlichen mit Entwicklungs- oder Teilhabebedarf (oder einem erzieherischen Bedarf).** Für die Kinder und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen werden zusätzlich noch behinderungsspezifische Voraussetzungen genannt (z. B. der Begriff der Behinderung wie in § 2 SGB IX).

Das Dialogforum votiert in seiner Positionierung für Option 3.

Dr. Andreas Dexheimer spricht sich ebenfalls für **eine einzige rechtliche Grundlage** aus („Alle Kinder sind Kinder.“). **Einheitliche Tatbestandsvoraussetzungen** sind grundsätzlich zu begrüßen, insbesondere zur Vermeidung von Leitungslücken. Dabei muss somit sichergestellt werden, dass es zu keinen Einschränkungen in Bezug auf die bestehenden Leistungen kommt. Sollte dies nicht hinreichend spezifisch gelingen, wären getrennte Tatbestände sinnvoll.

Unter dem „**Dach-Leistungstatbestand**“ Hilfen zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe sollen:

- Personensorgeberechtigte, wenn eine dem Wohl des Kindes/Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist (Erziehungsdefizit; inkl. § 37 SGB VIII), Anspruch auf **Hilfe zur Erziehung**,
- **junge Menschen**, wenn die Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigt ist (Entwicklungsdefizit), Anspruch auf die Hilfe zur **Entwicklung** und

- **junge Menschen**, wenn die Teilhabe beeinträchtigt ist (Teilhabebeeinträchtigung; ohne Wesentlichkeit, ohne Eingliederungshilfeverordnung), Anspruch auf Hilfe zur **Teilhabe** haben.

Janina Bessenich formuliert die Befürchtung, dass bei diesen Tatbeständen individuelle Leistungsansprüche Betroffener nicht genügend Berücksichtigung finden. Es fehle eine weitere Auseinandersetzung mit den Rechtsbegriffen und Legaldefinitionen in den SGB VIII und IX.

Regina Offer, Hauptreferentin im Deutschen Städtetag, plädiert dafür, zwei Leistungstatbestände zu ermöglichen, so dass die Landschaftsverbände (NRW) und Bezirke (Bayern) ihre Funktionen und Kompetenzen behalten können. Gleichzeitig fragt sie nach, ob eine einheitliche Lösung in allen Bundesländern auch leistbar ist oder ob eine potenzielle Überforderung von Mitarbeiter*innen durch neue/zusätzliche Aufgaben bei dem gegenwärtigen Fachkräftemangel befürchtet werden muss.

In der Diskussion wurden folgende Aspekte angesprochen:

- Sehr deutlich wurde die Frage formuliert, wie Personal für die Umsetzung der Inklusiven Lösung bei sich verschärfendem Fachkräftemangel gewonnen werden könne. Es wurde eine (schnellere) Anerkennung von Fachkräften und Abschlüssen gefordert. Dies sollte im Gesetzgebungsverfahren geklärt werden.
- Die gegenwärtige Diskussion zur Inklusiven Lösung sei vergleichbar mit der zur „Sozialraumorientierung“, wo ebenfalls „wie aus einer Hand“ mit unterschiedlichen Fachkräften in multiprofessionellen Teams zusammengearbeitet werde. Hinter diese Diskussion sollte nicht zurückgefallen werden. Gut geplante Fortbildungen sind erforderlich. Weitere Fachkräfte sollten über (eigene) Ausbildung generiert werden.
- Mehrere Teilnehmende weisen darauf hin, dass die Systeme der Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe in Bayern (und NRW) auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelt sind, d.h., es gibt unterschiedliche Ausgangslagen in den einzelnen Bundesländern. Die Zielsysteme sind sehr unterschiedlich bei Jugendhilfe und Eingliederungshilfe. Eltern mit Kindern mit Behinderungen wollen weniger pädagogische Gespräche, dafür aber konkrete Leistungen. Hier gebe es durchaus Vorbehalte und Ängste. Die Frage nach dem Gewinn für Familien muss beantwortet werden. Mitarbeitende befürchteten Überlastung, vor allem vor dem Hintergrund, dass das BTHG in Bayern bisher noch nicht vollständig umgesetzt wurde. Daher besteht Skepsis gegenüber dem einheitlichen Leistungstatbestand, und es wird für ein eher abgestuftes Verfahren plädiert.
- Baden-Württemberg hat viele große Jugendämter mit spezialisierten Fachabteilungen für § 35a SGB VIII. Mitarbeiter*innen im ASD können nicht für alle Tatbestände zuständig und

kompetent sein. Gleichwohl ist ein gemeinsames Dach vorstellbar. Die „Hilfen zur Entwicklung“ werden begrüßt, da auch in den HzE ein Entwicklungsbericht Standard sei.

- Eine Teilnehmerin schlägt vor, „Hilfe zur Entwicklung“ als Dach zu nehmen mit zwei Tatbeständen: (1) HzE und (2) Teilhabe. Unter dieser Voraussetzung könne zunächst eine Orientierungsberatung erfolgen und dann ein Verweis zu (1), (2) oder (1) + (2) mit den dahinterstehenden spezifischen Leistungen. Gefragt wird in diesem Kontext, was eine „Hilfe zur Entwicklung“ auslöse und ob damit neue Leistungsberechtigte hinzukommen?
- Im Rahmen der Frühförderung sind Teilhabe und Entwicklung von 0-6 Jahren bereits über die ICF festgeschrieben. Eine Teilnehmerin bewertet die interdisziplinäre Diagnostik (mit Arzt, ASD und Eltern) sowie die Formulierung von Teilhabezielen als einen großen Gewinn. Der Klärung bedürfe die Frage, ob bzw. wann bei den „Hilfen zur Entwicklung“ Erhaltungs- oder Veränderungsziele angedacht sind.

Dr. Andreas Dexheimer verwendet abschließend noch einmal ein Bild, um den eingangs formulierten Anspruch inklusiver Kinder- und Jugendhilfe deutlich zu machen: **Ein Haus + eine Eingangstür + ein Signal, dass sich im Team gekümmert wird.** Janina Bessenich verdeutlicht, dass aus Sicht der Eltern von Kindern mit Behinderungen nicht der Name des Amtes entscheidend ist, von dem sie Leistungen erhalten, sondern dessen Fachlichkeit. In der systemischen Betrachtung von Kind und Eltern, verbunden mit einer guten interdisziplinären Beratung und Begleitung, liege eine große Chance. Betroffene Familien müssen den Mehrwert der Reform auch spüren. Die Perspektive der Eltern sollte im Vordergrund stehen.

Dr. Heike Schmid-Obkirchner weist noch einmal darauf hin, dass es bei der Reform im Grundsatz um zwei Fragen gehe: Was wollen wir fachlich und wie wollen wir das umsetzen? Bezüglich der fachlichen Ziele erinnert sie an das Motto „Vom Kind aus denken“, bei dem HzE und Eingliederungshilfe als gemeinsame Instrumente zur Überwindung von Beeinträchtigungen insbes. auch hinsichtlich der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft definiert waren. Bei der Umsetzung der Inklusiven Lösung gelte es, bei allen Beteiligten Überforderung vermeiden. Der Fachkräftemangel ist eine generelle Herausforderung auch jenseits der Inklusiven Lösung. Hier könne das zukünftige Arbeiten in multiprofessionellen Teams eine Chance sein. Zur Frage der Kostenneutralität sagte sie, dass keine Leistungsausweitung in der gesetzlichen Ausgestaltung vorgesehen sei.

Fokus: Leistungskatalog – Art und Umfang der Leistungen

- Inklusive und kindspezifische Ausgestaltung der Hilfe- und Leistungsarten,
- Verfahren Hilfe-, Teilhabe- und Gesamtplanung und Bedarfsermittlung,
- Früherkennung und Frühförderung/Schnittstelle SGB V

Zu: Inklusive und kindspezifische Ausgestaltung der Hilfe- und Leistungsarten

Zur Ausgestaltung des Leistungskatalogs sagte Frau Dr. Schmid-Obkirchner einleitend, dass dieser bedarfsgerecht, offen, kinder- und jugendgerecht ausgestaltet sein sollte, bevor sie die drei in der AG „Inklusives SGB VIII“ diskutierten alternativen Optionen vorstellte:

Option 1: Sowohl für die Hilfen zur Erziehung als auch für die Leistungen der Eingliederungshilfe werden zwei voneinander getrennte Leistungskataloge geregelt, die die Leistungen nicht abschließend (wie z.B. bisher in den §§ 27 ff. SGB VIII und § 113 Absatz 2 SGB IX) aufzählen (sogenannter „offener“ Leistungskatalog), ohne dass es zu einer Leistungsausweitung kommt. Für die Leistungen der Eingliederungshilfe wird, wie bisher in § 35a SGB VIII, auf die Leistungen im SGB IX Teil 2 verwiesen.

Option 2: Wie Option 1, nur wird auch ein eigener Leistungskatalog für die Leistungen der Eingliederungshilfe in das SGB VIII eingeführt. Die bisherigen Leistungen aus dem SGB IX werden, wenn notwendig, sprachlich an die Situation von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien angepasst, beispielsweise wenn es um Leistungen geht, die für Kinder und Jugendliche nicht in Frage kommen, sondern eher Erwachsene im Blick haben. Zudem finden die für die Lebensphase Kindheit und Jugend spezifischen Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung und des Aufwachsens in einer Familie bzw. einem sozialen Beziehungsgefüge bei der Ausrichtung der Leistungen, z.B. bei der Zielsetzung von Leistungen zur Sozialen Teilhabe (vgl. § 113 Absatz 1 Satz 1 SGB IX) Berücksichtigung. Dabei ist darauf zu achten, dass die im SGB VIII genannten Leistungen kompatibel zu den Leistungen des SGB IX 2. Teil bleiben, damit es bei dem altersbedingten Wechsel in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe nach SGB IX 2. Teil nicht zu Schwierigkeiten bei der Gewährung der sich anschließenden Leistungen kommt.

Option 3: Es wird ein einheitlicher und offener Leistungskatalog eingeführt, der alle Hilfe-/Leistungsarten der Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfe zusammenführt. Die einzelnen Hilfe-/Leistungsarten des SGB VIII werden inhaltlich zu inklusiven Hilfe-/Leistungsarten auf der Grundlage der bisherigen §§ 28 ff. SGB VIII und der Leistungen aus dem 2. Teil des SGB IX weiterentwickelt. Nur wenn es dringend notwendig ist, soll auf das SGB IX verwiesen werden.

Das Dialogforum favorisiert Option 3.

Dr. Andreas Dexheimer bestärkt dies und spricht sich für einen einheitlichen offenen Leistungskatalog aus, der beispielhaft, aber nicht abschließend sein soll. Die im SGB IX enthaltenen Leistungen seien bisher nicht kinder- und jugendspezifisch beschrieben. Dies wäre für das SGB VIII ein Gewinn: Ein Leistungskatalog für ein Jugendamt! **Janina Bessenich** weist

darauf hin, dass Teil 1 und Teil 2 aus dem SGB IX in das SGB VIII übertragen werden müssen, da sonst die Gefahr besteht, dass Leistungen verloren gehen. Als besonders wichtiges Thema benennt sie im Hilfekontext die Schnittstelle zur Schule.

In der Diskussion wird zunächst angesprochen, dass interdisziplinäres Arbeiten im Team zwar als Chance gesehen wird, die schwierige und teils erfolglose bundesweite Suche nach Einrichtungen, Angeboten, Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfe aber kontraproduktiv ist. Momentan werde ein riesiger Aufwand betrieben, gute Lebensorte für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen zu finden. Im Jugendamt fehlen Kenntnisse über Einrichtungen und Maßnahmen der Eingliederungshilfe. Es brauche diesbezüglich neue Impulse in der Trägerlandschaft, eine Entbürokratisierung sowie einen veränderten Umgang mit der Betriebs-erlaubnis von Einrichtungen.

Bezüglich des Leistungskatalogs vertritt ein Teilnehmer die Meinung, dass für die kommunale Ebene klar definierte Leistungskataloge mit kleinen Interpretationsspielräumen hilfreich sind, ebenso wer anspruchsberechtigt ist. Offene Leistungskataloge könnten in der Praxis zu Streitigkeiten führen. Andere Teilnehmende plädieren dafür, dass eine Offenheit von Leistungskatalogen wichtig ist, damit Hilfen auch kombiniert werden können. Allerdings sollte die Schnittstelle Schule – Eingliederungshilfe/Teilhabe beschrieben werden. Es gelte der Satz: Mit den Eltern für das Kind! (wie in der Frühförderung als Standard formuliert).

Zu: Verfahren Hilfe-, Teilhabe- und Gesamtplanung und Bedarfsermittlung

Option 1: Wie bisher gelten im SGB VIII für Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe die Regelungen zum Hilfeplanverfahren; im Rahmen der Feststellung eines möglichen Rehabilitationsbedarfes gelten, wie bisher, vorrangig die Regelungen des Teilhabeplanverfahrens aus dem 1. Teil SGB IX.

Option 2: Wie Option 1, die Verfahrensregelungen aus dem 1. Teil SGB IX werden in das SGB VIII für das Verfahren zur Feststellung eines Rehabilitationsbedarfes als Ergänzung zum Hilfeplanverfahren ausdrücklich aufgenommen.

Option 3: Soweit es inhaltliche Überschneidungen zwischen dem Hilfeplanverfahren und dem Teilhabeplanverfahren gibt, werden diese einheitlich im SGB VIII geregelt.

Verfahrensregelungen bei Mehrheit von Reha-Trägern bleiben im SGB IX.

Zu Regelungen aus dem SGB IX 1. Teil, die ausschließlich gelten, wenn das Jugendamt als Rehabilitationsträger agiert, werden Verweise in das SGB VIII aufgenommen. Die Kapitel 2 bis 4 des SGB IX 1. Teil bleiben gemäß § 7 Absatz 2 SGB IX vorrangig.

In der Diskussion innerhalb des Beteiligungsprozesses bestand grundsätzlich Konsens, dass die „Beteiligung“ Anspruchsberechtigter erhalten bleiben muss, es keinen gesetzlichen „Handlungsleitfaden“ geben soll und für die Praxis Flexibilität in der Umsetzung der Hilfeplanung möglich sein soll.

Offene Fragen gibt es noch bezüglich:

- der Anwendung der ICF auch bei erzieherischen Bedarfen,
- bei Gutachten vs. Stellungnahmen sowie
- bei der Regelung des Antragserfordernisses (SGB VIII nicht geregelt; SGB IX geregelt).

In der Positionierung des Dialogforums wird Option 3 favorisiert.

Dr. Andreas Dexheimer befürwortet in seiner Kommentierung ein einheitliches Verfahren ohne Antragserfordernis, da sonst eine Umsetzung aus Perspektive der Fachkräfte schwierig wird und eine nicht gewollte „Aufsplitterung“ droht, wenn dies nicht konkret geregelt ist. Notwendig ist ein einziger Zugang zu Hilfeplanung; keine parallelen Zugänge. Das Wunsch- und Wahlrecht der Klient*innen mit Blick auf die Leistungsanbieter muss gewährleistet bleiben.

Janina Bessenich stellt noch einmal heraus, dass die ICF der Schlüssel für die gemeinsame Bedarfsermittlung sein sollte.

In der Diskussion wird für ein verschränktes Hilfeplanverfahren plädiert („Eins, aber einfach, so dass dies auch Kinder und Eltern verstehen!“). Damit verbindet sich die Erwartung, dass die Zugänglichkeit zur Hilfe so niederschwellig wie möglich ausgerichtet wird, eine Entbürokratisierung erfolgt und nicht alle Kinder nach ICF diagnostiziert werden (müssen), also eine Verschlinkung des Verfahrens und insgesamt mehr Synergien. Hierbei wird auch die Frage nach dem professionellen Selbstverständnis im Jugendamt thematisiert, wenn das Thema „Diagnostik“ hinzukommt. Bedarfe sollten nicht nur über die ICF geklärt werden, es müsse Spielraum vorhanden sein, diese anders zu ermitteln. Diese Frage gelte es noch zu klären.

Leistungserbringungsrecht – Übergang in die Eingliederungshilfe

- Weiterentwicklung des Leistungserbringungsrechts, Zuständigkeitswechsel Kinder- und Jugendhilfe – Eingliederungshilfe
- Umstellung und Übergangsphase/ Umstellungsprozesse.

Zu: Weiterentwicklung des Leistungserbringungsrechts, Zuständigkeitswechsel Kinder- und Jugendhilfe – Eingliederungshilfe

Option 1: Im System des Leistungserbringungsrechts im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe werden nur zwingend notwendige Anpassungen vorgenommen.

Option 2: Das System des Leistungserbringungsrechts im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bleibt in seiner jetzigen Form im Wesentlichen unangetastet, jedoch wird es im Hinblick auf die Leistungs- und Qualitätsmerkmale um behinderungsspezifische Bedarfe erweitert und angepasst.

Option 3: Das System des Leistungserbringungsrechts im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird einer grundlegenden Reform unterzogen und demjenigen des SGB IX angepasst, z.B. Einbeziehung ambulanter Leistungen in die Entgeltfinanzierung, Einführung eines Verfahrens zur Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung, Eröffnung von Möglichkeiten zur Kürzung der Vergütung bei Vertragsverletzung.

Dr. Andreas Dexheimer stellt fest, dass das SGB IX ein modernes Leistungsrecht hat, das den aktuellen Anforderungen entspricht. Er empfiehlt eine Orientierung am moderneren SGB IX. Als Vorteile nennt er u.a. die Schiedsstellenfähigkeit aller Leistungen, einheitliches Recht für alle Leistungen, einen direkten Zahlungsanspruch (da verwaltungsvereinfachend), Anerkennung der Tarifsysteme als wirtschaftlich sowie Nachweis- und Rückforderungspflicht für Leistungen, um Leistungserbringungsqualität zu forcieren.

Janina Bessenich ergänzt dies um die Aspekte Wirksamkeitskontrolle und dass bei individuellen Rechtsansprüchen kein Vergabeverfahren erforderlich sei. Beide votieren für „keine Zweigleisigkeit“, sondern für ein Leistungserbringungsgesetz für alles.

In der Diskussion wird gefordert, dass unternehmerisches Interesse bei Trägern geweckt werden muss und hierfür Anreizsysteme notwendig sind. Hier ergebe sich jedoch ein Widerspruch zum Kooperationsgebot öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Eine wichtige Frage dabei sei, wie mehr Beschäftigte in die Hilfesysteme (privat und öffentlich) geholt werden können (z.B. über die Infragestellung des Fachkräftegebots in geeigneten Bereichen). Hierzu gehöre auch die (schnellere) Anerkennung ausländischer Fachkräfte oder die Diskussion der Frage, ob Fachlichkeit aus „Lebenserfahrung“ einbezogen werde. Beim Fachkräftegebot sei zu prüfen, für welche Leistungen dies abgesenkt werden könne. Darüber hinaus müsse einerseits thematisiert werden, wie sich zukünftig die Länder zum Fachkräftemangel verhalten, nicht nur im Bereich der Jugendhilfe, sondern auch der Schule. Diese Problematik dürfe nicht vollständig auf die kommunale Ebene verlagert werden. Andererseits sind viele weitere Vertragspartner*innen „mit im Boot“, wie z.B. Kita, Schule, frühkindliche Bildung, medizinische Versorgung, die bei einem „Praxischeck“ neben den Jugendämtern mit in den Blick genommen werden müssen. Jugendämter dürfen nicht zum „Ausputzer“ für Defizite in anderen Bereichen werden.

Frau Dr. Schmid-Obkirchner dankt für die offene Diskussion und stimmt zu, dass eine breite Diskussion darüber notwendig ist, was im Fachkräftegebot „aufgabenspezifische Eignung“ bedeutet und welche Anforderungen, Aufgaben und Erfahrungen Spielraum für die Fachkräftegewinnung lassen.. Im Ergebnis dieser Diskussion wird vorgeschlagen, das Thema „**Fachkräftegebot**“ als **zusätzliches Thema bei der Umsetzung des geplanten Gesetzesvorhabens zur Inklusiven Lösung** aufzunehmen.

Zu: Umstellung und Übergangsphase/Umstellungsprozesse

Dr. Heike Schmid-Obkirchner führt aus, dass ab 2028 das Inkrafttreten der Inklusiven Lösung geplant ist. Im Vorfeld sei zu klären, ob eine schrittweise Umsetzung sinnvoll ist und ob diese Schritte definiert werden sollen. Erforderlich für einen geordneten Übergang sind u.a. verschiedene Umstellungs- und Änderungsverfahren, die Formulare, Bescheide und Verwaltungsakte betreffen. Hierzu sind laut der AG „Inklusives SGB VIII“ konkretere Regelungen zu einer besseren Orientierung erwünscht. Ein schrittweises Vorgehen wurde eher nicht befürwortet.

Dr. Andreas Dexheimer bestätigt die Notwendigkeit der Konkretisierung. Eine (geregelte, kleinteilige) Übergangsphase wird in seinem Arbeitsumfeld kritisch bewertet. Eine Entfristung der Verfahrenslotsen wird begrüßt, ggf. auch für ein weiteres Schnittstellenmanagement. Für **Janina Bessenich** sind Übergänge notwendig („Was passiert nach dem 31.12.2027 von einem Tag auf den anderen?“). Ein zeitlicher Vorlauf in Stufen sei wichtig, um vorzeitig zumindest Teilziele erreichen zu können.

In der Diskussion wird deutlich, dass es in der Praxis eine spürbare Verunsicherung gibt. Dies hängt u.a. mit der Frage zusammen „Was kommt jetzt mit dem neuen Gesetz und was kommt nicht?“, da dies sowohl Umbauprozesse im Jugendamt als auch den Arbeitsaufwand für die Leitungs- und Fachkräfte definiert. Die Teilnehmenden sprechen sich mehrheitlich **gegen eine stufenweise Umsetzung** aus. Planungssicherheit und klare Rahmenbedingungen seien essentiell für die Umsetzung: Wann kommt das Gesetz? Wie sieht das Gesetz genau aus? Welche Ausführungsgesetze auf Landesebene wird es geben und wann?

Klärungsbedürftig war für die Teilnehmenden auch noch einmal der bisherige Zeitplan. Dr. Heike Schmid-Obkirchner bestätigt: „Wir legen ein Gesetz vor, das vermutlich 2025 beschlossen wird, ab 2028 gilt und alle Aspekte der Inklusiven Lösung durchdekliniert. (...) In ca. 3 Jahren sollten Landesgesetze und erste Prozesse in den Kommunen auf den Weg gebracht sein.“ Das bedeutet, dass bereits nach der Verabschiedung des Gesetzes mit der Umstellungsphase begonnen werden kann. Dies teilt auch das Plenum („Im Sinne eines Projektes sollte bis 2028 überlegt werden, was wie zu tun ist.“). Es sei wichtig, bereits jetzt fachlich zu lernen und Haltung zu entwickeln.

Weitere Fragen aus dem Plenum:

Wann endet die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe und für welchen Personenkreis? Diese Frage war in der AG „Inklusives SGB VIII“ sehr umstritten. Das Plenum befürwortet den Vorschlag, nicht hinter die Regelaltersgrenze von 21 Jahren zurückzufallen (§ 41 KJSG) und rechtzeitig vorher ein Übergangsmanagement einzuleiten. Nicht alle behinderten Jugendlichen wechseln dann automatisch in die Eingliederungshilfe, hier greife das Kriterium der „Wesentlichkeit“.

Wie sieht es mit der Pflicht zur Beteiligung auch anderer/neuer Kooperationspartner aus, mit denen die Kinder- und Jugendhilfe ihrerseits verpflichtet ist, zusammen zu arbeiten? Andere Sozialgesetzbücher enthalten dieses Kooperationsgebot nicht. Dies sollte aber mit Blick auf eine professionelle Umsetzung der Inklusiven Lösung diskutiert und geändert werden („Nur nett einladen reicht nicht im Leistungserbringungsrecht.“).

Welche Gerichtsbarkeit soll zuständig sein? Zur Frage der Gerichtsbarkeit (Verwaltungs- oder Sozialgericht) bestand Einigkeit, dass es eine gemeinsame Gerichtsbarkeit geben soll. Im besten Falle ist das die Sozialgerichtsbarkeit, da dort auch andere Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen angesiedelt sind (Zuständigkeit u.a. auch für Rehaträger und Pflegekasse). Es gab aber auch Voten für das Verwaltungsgericht, weil Eingliederungshilfe nur ein Bruchteil aller Fälle sein wird und Kinderschutz ein zentrales Aufgabengebiet bleiben wird.

Zur Klärung der Kostenfrage und deren Finanzierung wurde eine Unterarbeitsgruppe „Daten und Statistik“ eingerichtet, um statistische Grundlagen zu erarbeiten (u.a. Ermittlung der Anzahl Anspruchsberechtigter, auch aus der Eingliederungshilfe) und das BMFSFJ zu beraten, welche der vorgestellten Optionen welche finanziellen Folgewirkungen haben. Dies soll im Sinne einer Plausibilitätsprüfung erfolgen. Der Erfüllungsaufwand wird im Referentenentwurf stehen. Aus dem Plenum erfolgt mehrfach der Hinweis auf die Notwendigkeit der finanziellen Unterstützung der Kommunen, auch mit investiven Mitteln (§ 104b GG).

Frau Dr. Schmid-Obkirchner dankt den Teilnehmenden für den konstruktiven Austausch und kündigt abschließend an, dass am 19. Dezember 2023 eine Abschlussveranstaltung zum Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel. Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ in Berlin stattfinden wird. Geplant ist, neben einer Ergebnisdarstellung der bisherigen Diskussion in der AG „Inklusives SGB VIII“, weitere offene Fragen zur Gestaltung einer inklusiveren Kinder- und Jugendhilfe zu erörtern. Der Austausch zwischen Bund und kommunaler Praxis im Dialogforum wird seine weitere Fortsetzung finden, wenn der Referentenwurf zur „Inklusiven Lösung“ diskutiert werden kann.